

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Jeetze
mit den Friedhöfen in Jeetze, Siepe, Plathe, Brunau und Dolchau.**

Der Gemeindegkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 09.05.18 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung gemäß § 37 der Friedhofssatzung vom 09.05.18 beschlossen.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe in den Gemeinden des Kirchspiels Jeetze, derer Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Friedhofsträger, dem Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Jeeze Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen	380,00 €
1.1.2.	Urnenbeisetzungen	205,00 €
2.	für eine Grabstätte auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage	
2.1.	in Jeetze	770,00 €
2.2.	in Brunau	770,00 €
3.	für eine Grabstätte auf dem Rasenfeld	
3.1.	in Jeetze	860,00 €
3.2.	in Brunau	860,00 €

Zu 2. Für das Anfertigen und Anbringen einer Gedenktafel werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer direkt vom Steinmetz erhoben.

Die Beauftragung erfolgt durch den Friedhofsträger.

Zu 3. Der Nutzungsberechtigte ist zur Aufstellung eines Grabmals innerhalb eines Jahres (jedes Grab erhält ein Grabmal) verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.

Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	
1.1.	Erdbestattung	13,00 €
1.2.	Urnenbeisetzung	7,00 €
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	
2.1.	Erdbestattung	13,00 €
2.2.	Urnenbeisetzung	7,00 €
3.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	
3.1.	Erdbestattung	13,00 €
3.2.	Urnenbeisetzung	7,00 €
4.	anlässlich einer Zweitbelegung auf einer Grabstätte auf dem Rasenfeld	28,70 €

§ 7 Bestattungsgebühren

entfällt

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

entfällt

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Erdgrabstätten | 300,00 € |
| 2. Urnengrabstätten | 250,00 € |
| 3. Grabstätte auf dem Rasenfeld | 150,00 € |
| 4. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 50,00 € |
| 5. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs / Grabschmucks | 25,00 € |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grab und Jahr erhoben:

- | | |
|------------|---------|
| 1. Jeetze | 13,00 € |
| 2. Siepe | 23,00 € |
| 3. Plathe | 15,00 € |
| 4. Brunau | 13,00 € |
| 5. Dolchau | 24,00 € |

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Die Leichenhallen sind Eigentum der Stadt Kalbe/Milde. Die Nutzung ist durch die Stadt Kalbe/Milde geregelt. Für die Benutzung der Kirchen (Raumnutzung, Strom, Heizung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. bei Bestattungen von Personen, die einer Christlichen Kirche angehören, in Verbindung mit einem Gottesdienst | 0,00 € |
| 2. bei Bestattungen von Personen, die keiner christlichen Kirche angehören und zu deren Beisetzung auch kein Gottesdienst stattfindet | 60,00 € |

(2) Die Reinigung erfolgt in Verantwortung und auf Kosten des Nutzers vor und nach der Nutzung.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|----------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung oder Beräumung einer Grabstelle | 30,00 € |
| 2. Genehmigung einer Umbettung / Ausgrabung | 100,00 € |
| 3. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit | |

nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	100,00 €
4. für sonstige Verwaltungsleistungen	
4.1. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	30,00 €
4.2. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	10,00 €
4.3. Genehmigung eines Grabmales	30,00 €
4.4. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	25,00 €
4.5. für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis (gewerbliche Verwendung)	10,00 €

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 26.09.1994 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Brunau, 9.5.2018

gez. Roth
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

D. S. gez. Krüger
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Salzwedel, 25.5.18

D. S. gez. Weber
Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Jeetze am 09.05.18 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Jeetze, Siepe, Plathe, Brunau und Dolchau wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 25.05.18 unter dem Aktenzeichen RT 72 vorstehend genannter Gebührensatzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend genannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Jeetze wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Salzwedel, 25.5.18

D. S. gez. Weber
Amtsleiter